

**38. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. § 3 „Verwaltungsrat“ wird nach Absatz 8 folgender Absatz neu eingefügt:
„(8a) Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung nach Beratung in einer Telefon-, Video- oder Hybridkonferenz schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 1. Juli 2022 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Juli 2022

112 – 59011.0 – 585/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(Thorsten Schlöter)